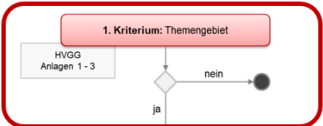
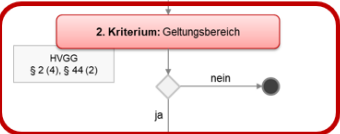


Prüfen der INSPIRE-Betroffenheit von Landesverwaltungen

V1 20.09.2024

<p>Ist Ihre Organisation betroffen?</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob es sich bei der Organisation um eine zuständige Stelle gemäß § 32 (1) HVGG handelt.</p> <p><u>Zuständige Stellen sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. die Behörden des Landes,2. die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände,3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und4. natürliche oder <u>juristische Personen des Privatrechts</u>, die unter der <u>Kontrolle</u> einer oder mehrerer der in Nr. 1 bis 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, steht.
<p>Sind Ihre Fachthemen einem INSPIRE-Datenthemen zuordbar?</p> 	<p>Es ist zu prüfen, ob das Fachthema einem Themengebiet der Anlagen 1 bis 3 HVGG zugeordnet werden kann.</p>
<p>Handelt es sich bei Ihren Fachthemen um Geodaten?</p> 	<p>Es ist zu prüfen, ob die Definition von Geodaten gemäß § 2 (4) HVGG zutrifft.</p> <p><u>Geodaten sind Geoinformationen, die</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen,2. in elektronischer Form vorliegen,3. unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen,4. eines oder mehrere der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Themen betreffen und5. noch in Verwendung stehen.
<p>Gibt es weiterführende Informationen, die bei der Identifizierung der INSPIRE-Betroffenheit helfen?</p>	<p>Weitere Informationen zur fachlichen Zuordnung eines Geodatensatzes können folgenden Quellen entnommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– INSPIRE Durchführungsbestimmungen zum Datenmodell Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 - Interoperabilitätsverordnung– Fachnetzwerk GDI-DE - Betroffenheitsmatrix



Hinweis: Für Organisationen, die unter § 32 (1) Nr. 2 – 4 HVGG (u. a. Gemeinden und Gemeindeverbände) fallen, gelten gemäß [§ 44 \(2\) HVGG](#) die Bestimmungen des Dritten Teils HVGG nur für Geodaten, deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist. Bei diesen Stellen ist zu prüfen ob eine entsprechende Rechtsvorschrift vorliegt.

Eine INSPIRE-Betroffenheit liegt vor! → **Was ist mit den Geodaten zu tun?**

0. Aufgabe: Bei fehlendem direkten Raumbezug ist dieser herzustellen.

Geodaten mit indirektem Raumbezug sind zu georeferenzieren, um einem direkten Raumbezug herzustellen. Dies geschieht gemäß [§ 33 \(1\) HVGG](#) auf Grundlage der Geobasisdaten der HVBG.

1. Aufgabe: Die Geodaten sind in den vorgegebenen Datenmodellen aufzubereiten.

Die Geodaten sind gemäß [§ 33 \(3\) HVGG](#) interoperabel bereitzustellen.

Das bedeutet, dass die Daten sowohl im originären Datenmodell als auch in einem europaweit einheitlichen Datenmodell bereitgestellt werden müssen. Das europaweit einheitliche Datenmodell, in welches die Daten zu transformiert sind (Datenharmonisierung), beschreibt die Interoperabilitätsverordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten](#)).

Empfehlung: Zur Umsetzung sollte das Technical Guidance Dokument herangezogen werden, das das Datenmodell ausführlich beschreibt (siehe [Überblick aller Technical Guidance Dokumente](#)).

2. Aufgabe: Die aufbereiteten Geodaten sind als Darstellungs- und Downloaddienst bereitzustellen gemäß den Vorgaben der Netzdienstverordnung

Die interoperablen Geodaten sind gemäß [§ 34 \(1\) HVGG](#) als Geodatendienste (Darstellungsdienst und Downloaddienst) bereitzustellen.

Technische Details zu Geodatendiensten regelt die Netzdienstverordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste](#)) sowie Technical Guidance Dokumente.

Empfehlung: Es wird empfohlen als Darstellungsdienst einen WMS und als Downloaddienst einen WFS für Vektordaten bzw. WCS für Rasterdaten zu verwenden. In Technical Guidance Dokumenten werden die Anforderungen beschrieben:

- [Darstellungsdienst](#)
- [Downloaddienst](#)

3. Aufgabe: Die bereitgestellten Darstellungs- und Downloaddienste sind im Geoportal Hessen zu registrieren und mit Metadaten zu beschreiben.

Sind die Daten über Geodatendienste veröffentlicht, sind gemäß [§ 35 HVGG](#) sowohl die Daten als auch die Dienste mit Metadaten zu beschreiben.

Die zu erfassenden Metadatenelemente werden in der Metadatenverordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten](#)) definiert.

Gemäß [§ 36 \(2\) HVGG](#) sind die Georessourcen (Geodaten, Geodatendienste und Metadaten) im Geoportal Hessen zugänglich zu machen.

Im Gegensatz zur Datenharmonisierung und der Bereitstellung von Darstellungs- und Downloaddiensten, kann die Erfassung der Metadaten direkt über das Geoportal Hessen erfolgen (siehe [Leitfaden](#)).

Sofern die Metadaten für INSPIRE gekennzeichnet sind, wird eine automatisierte Weiterleitung ins INSPIRE-Geoportal (gemäß [§ 36 \(1\) HVGG](#)) gewährleistet.